In Germany, all individuals have the right to determine the fate of their personal data. This constitutional right was clarified in 1983 by the Federal Constitutional Court (*BverfG*)[46] and covers all personal data, whatever the degree of importance. In its interpretation, the Federal Constitutional Court found that, because of the opportunity for interconnection and data-processing options offered by ICT, even data considered insignificant by the person concerned may acquire a new dimension or value, unsuspected by its owner, so that no data may be considered insignificant.

As a result, the transition to electronic judicial file management therefore entails that the highest standards of security should be respected for case management. Such a view seems essential in the case of judicial records, precisely because of the extreme sensitivity of the personal data they contain.

Conclusion

For the implementation of e-Justice, each step in the judicial process must be seen as a link in an unbroken chain. If e-Justice fails in a given area, it will also be doomed to failure in other areas.

E-Justice will only be meaningful if it is conceived of as a comprehensive whole, with seamless deployment of the electronic media involved. The practical implementation of e-Justice must be user-friendly, making it accessible even to novices without IT skills. It must in no way deprive any litigant of access to court, or even make such access more difficult.

Such risks, however, seem quite unlikely to occur with e-Justice. On the contrary, the possibility of electronic access to court proceedings provides, in itself, a much easier means of gaining access to court than is currently the case. Proceedings for which the parties were previously forced to travel long distances may now be conducted in a manner that is both simpler and certainly less expensive, if electronic means are available.

It is also important not to lose sight of the public service aspect of justice. This argument for localisation works in favour of the German economic area. The need for justice in proceedings with a cross-border element already exists and, with increasing European integration, this need can only grow, possibly even more for individuals than for commercial enterprises. E-Justice can thus make a significant contribution to European development, while adapting our judicial system to the realities of the twenty-first century.

46. BVerfG, U. v. 15. 12. 1983, Az. 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83.

Vision der E-Justiz[1]

Thomas HOEREN
Professor an der Universität Münster (Deutschland)

Die Vision der E-Justiz: Es soll eine umfassend und uneingeschränkt elektronisch erreichbare Justiz geschaffen werden. Eine neu zu entwickelnde Strategie soll die Zusammenarbeit der Justizbehörden auf nationaler sowie auf europäischer Ebene verbessern und somit zu einer Vernetzung des Justizbereiches auch in der Europäischen Union beitragen.

Um den Zielen gerecht zu werden hat der Gesetzgeber in Artikel 91c GG eine Grundlage für die bundeseinheitliche IT in der Justiz geschaffen. Im April 2010 folgte dann die Einrichtung eines IT-Planungsrates als zentrales Gremium für die föderale Zusammenarbeit in der Informationstechnik. Seine Aufgabe besteht in Bildung der gemeinsamen IT-Infrastruktur für die IT-Netze, sowie der Herausarbeitung der verbindlichen und transparenten IT-Standards für die elektronische Kommunikation zwischen den beteiligten Behörden, Gerichten, der Anwaltschaft und den Bürger.

Neben den bereits funktionierenden IT-Anwendungen in der Justiz wie dem online-Mahnverfahren, dem bundeseinheitliche Justizportal sowie dem elektronischen Gerichts-und Verwaltungspostfach[2] (www.egvp.de), wird nach weiteren IT-Lösungen für die Justiz gesucht. Zu solchen gehören u.a. Voice-und Video-over-Internet-Protokoll (VoIP), schnelle Videolinks, E-Mediation, Stimmerkennung und digitale Stenografie, integrale Online-Besucheraufzeichnung, die elektronische Zustellung von Schriftstücken und die elektronische Kommunikation mit Gerichten, papierlose Verfahren

1. Zu den Begrifflichkeiten B. BLECHINGER, Moderne Justiz Elektronischer Rechtsverkehr, ZRP 2006, 56; U. SCHERF, H. P. SCHMIESZEK, W. VIEFHUES, Elektronischer Rechtsverkehr. Kommentar und Handbuch 2006; R. GUISE-RÜBE, „Die Bedeutung und die Chancen des elektronischen Rechtsverkehrs als Teil der Justizautomatisation", JurPC Web-Dok. 103/2005, abrufbar unter www.jurpc.de/aufsatz/20050103.htm; S. HÄHNCHEN, „Einführung: Was ist elektronischer Rechtsverkehr?", JurPC Web-Dok. 151/2007, Abs. 15, abrufbar unter: www.jurpc.de/aufsatz/20070151.htm.
2. Im Folgendem „EGVP".

und automatisierte Verfahren, verbunden mit leistungsfähigeren und umfassenden Datenbanken[3].

Der Begriff der E-Justiz beschreibt die Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien auf sämtliche Verwaltungsverfahren in der Justiz. Das wohl wichtigste Instrument der E-Justiz ist der auf die Gewährleistung von schnellem und sicherem elektronischen Informationenaustausch[4] gerichtete elektronische Rechtsverkehr[5] bzw. die elektronische Justizkommunikation[6].

I – ONLINE-KOMMUNIKATION ZWISCHEN DEN VERFAHRENSBETEILIGTEN, DER JUSTIZ SOWIE MIT DEN PROZESSBEVOLLMÄCHTIGTEN

Wie jede elektronische Form der Kommunikation eröffnet auch der ERV gewisse Gefahrenquellen, deren Reichweite nur schwer abschätzbar ist. Umso mehr muss das Vertrauen in die rechtssichere und vertrauliche Kommunikation und Bearbeitung im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs sichergestellt werden. Das gilt insbesondere im Hinblick auf rechtsverbindliche elektronische Kommunikation mit der Justiz, wie der Einreichung von Klagen sowie anderer prozessualer Erklärungen oder der Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen und Nachrichten.

Die elektronische Klage in Deutschland gehört eher zu Ausnahme. Anders wie z.B. in Österreich, wo das elektronische Klagen der gesetzliche Regelfall ist. Bereits 2001 wurden dort ca. 75% aller Klagen und 50% der Vollstreckungsanträge elektronisch eingereicht.[7]

A. Datensicherheit/Elektronische Signaturen

Im Zivilverfahren stehen Maßnahmen der Datensicherheit im Vordergrund. Der Verlust elektronischer Schriftsätze hätte dramatische Folgen und könnte das Vertrauen in die e-Justiz zerstören. Zur Durchführung eines rechtssicheren Zivilprozesses soll der Einsatz von Verschlüsselungstechniken oder den qualifizierten elektronischen Signaturen beitragen.

3. E-Justiz: „Ein Hilfsmittel für Bürger, Praktiker und Unternehmen", abrufbar unter: http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2004–2009/documents/dv/752/752580/752580de.pdf
4. U. BERLIT, „E-Justiz: Chancen und Herausforderungen in der freiheitlichen demokratischen Gesellschaft", JurPC Web-Dok. 171/2007, S. 2, abrufbar unter: www.jurpc.de/aufsatz/20070171.htm.
5. Im Folgendem „ERV".
6. D. HECKMANN in JurisPK-Internetrecht, Kap. 6: Justizkommunikation, Rn 1 ff.
7. T. DEGEN, M. BREUCKER, „Anwaltsstrategien im elektronischen Rechtsverkehr – Mahnverfahren", Klageverfahren, Signatur, Register, 2007, Rn. 53.

Signaturen nach § 1 II SigG sind alle elektronischen Signaturverfahren, unabhängig von ihrer Sicherheitsstufe. Sie sind alle zulässig, sofern nicht durch andere gesonderte Vorschriften bestimmte Verfahren vorgeschrieben sind (§§ 126 Abs. 3, 126a BGB, §§ 1 ff. SigG).

Die Möglichkeit der elektronischen Signatur besteht schon seit längerer Zeit, wird aber wegen ihrer Umständlichkeit und vor allem ihrer notwendigen Zweiseitigkeit im normalen Geschäftsverkehr nur selten verwendet. Durch den Einsatz der elektronischen Signatur wird zu einem der Identität des Verfassers festgelegt, zum anderen der Inhalt des Dokuments so verschlüsselt, dass dieser für Dritte nicht mehr lesbar ist. Um eine verschlüsselte Nachricht lesbar machen zu können, gibt es mehrere Möglichkeiten. Beim **sog. symmetrischen Verfahren** einigen sich beide Seiten auf ein „geheimes" nur ihnen bekanntes Geheimwort, Kennwort, Pin, Tan, oder einen ähnlichen Schlüssel, womit die Nachricht entschlüsselt werden kann. Die Schwierigkeiten liegen auf der Hand: Geheimhaltung Dritten gegenüber, unsicherer Austausch des gemeinsamen Schlüssels auf welchem Wege auch immer, gebundene Zweiseitigkeit, keine Möglichkeit eines allgemeinen Austausches, erst nach Wiederholung des Austauschvorganges, der wiederum mit den gleichen Risiken verbunden ist. Das **asymmetrische Verfahren** funktioniert dagegen anders. Hier gibt es zwei Schlüssel: Den öffentlichen Schlüssel und den privaten Schlüssel. Der öffentliche Schlüssel ist für jedermann zugänglich und der private Schlüssel ist nur seinem Besitzer bekannt und zugänglich. Der Absender einer elektronisch signierten Nachricht verschlüsselt also diese mit dem öffentlichen Schlüssel des Empfängers, der jedermann zugänglich ist, und nur der Empfänger kann dann mit seinem privaten Schlüssel (der sich auf der Signaturkarte befindet) die Nachricht entschlüsseln und lesen. Damit ist sichergestellt, dass nur der bestimmungsgemäße Empfänger die Nachricht lesen kann. Wenn der Empfänger antwortet, tut er dies mit dem öffentlichen Schlüssel des ursprünglichen Absenders der Nachricht, die dieser – und nur dieser – dann wiederum mit seinem privaten Schlüssel entschlüsseln kann. Die Signatur mit dem privaten Schlüssel ermöglicht die eindeutige Identifizierung des Signierenden und gewährleistet die Integrität des Dokuments.[8]

Wie man sieht ist dieses Verfahren in gewisser Maße ein Hindernis für die Leichtigkeit der elektronischen Kommunikation. Nach der Auffassung des Gesetzgebers sind jedoch elektronische Signaturen sowie einhergehende Verschlüsselung zum Erfolg des elektronischen Rechtsverkehrs notwendig.

Für Anwälte ist der Einsatz des ERV als Instrument der E-Justiz mit gewissen Gefahren und Herausforderungen verbunden. Mit der Verbindlichkeit der elektronischen Kommunikation ist der Anwalt unmittelbar in

8. G. SCHMALER, „Der elektronische Rechtsverkehr im Notariat", abrufbar unter: http://www.netwark.net/dav/vortrag_koeln0306.pdf

seiner Verschwiegenheitspflicht betroffen. Zur Wahrung der Verschwiegenheitsgrundsatzes (§§ 43a BRAO, 2 BORA, § 57 StBerG, § 43 WPO; § 203 Abs. 1 StGB) sollten daher zumindest vertrauliche E-Mails qualifiziert elektronisch signiert, d.h. vertraulich versandt werden.[9] Für die einfache Korrespondenz wäre diese Lösung zumindest auch dann sinnvoll, wenn die Kommunikation die Informationen zum Gegenstand hat, die das Mandatsverhältnis betreffen wie z.B. Rechnungen. Auch in diesem Fall kann eine elektronische Signatur behilflich sein. Die elektronische Rechnung wird in diesem Fall mit Hilfe der Signaturkarte erstellt und stellt eine Alternative zu Papierrechnungen dar.[10]

Zu einer übergreifenden Anwendung des ERV ist es noch nicht gekommen. Die Anwaltskanzleien, die den ERV bereits nutzen, behalten die traditionelle Arbeitsweise bei.

In einigen Kanzleien[11] wird der ERV z.B. wie normale Post behandelt. Sie wird zu bestimmten Zeiten geleert, ausgedruckt, gestempelt und zu den Akten gelegt. Vorteil des Verfahrens ist Zeitersparnis, allerdings nur in den Fällen, in denen die Daten an den Mandanten elektronisch weitergeleitet werden. In allen anderen Fällen stellt das Verfahren eine enorme Zeit-und Ressourcenaufwand dar. Dieses führt zu einer Doppelarbeit, die dazu auch ausschließlich auf Kosten der Kanzlei erfolgt.

B. EGVP. Ein sicheres aber kompliziertes System

Bei dem elektronische Gerichts-und Verwaltungspostfach handelt es sich um einen erweiterten Briefkasten, wobei nur die angemeldete Teilnehmer Post durch den EGVP erhalten können. Die Software besteht aus einem Eingangs-und einem Ausgangsfach, wie es von üblichen Emailanwendungen bekannt ist. Bei allen versandten Nachrichten lässt sich nachvollziehen, wann genau sie mit welchem Inhalt bei Gericht eingegangen sind. Es liegt also sofort nach (erfolgreichem) Versand ein sicherer Zugangsnachweis vor.[12] Vor dem Versenden werden Nachrichten mit Hilfe einer Signatureinrichtung (Kartenlesegerät und Signaturkarte) signiert. Die durchgeführte Signatur ersetzt die rechtsverbindliche Unterschrift und bewirkt, dass nachträglich erfolgte Änderungen sofort sichtbar gemacht werden. Signiert werden jedoch nur die sog. „elektronischen Umschläge"[13] und nicht Dateien selbst.

9. T. DEGEN, „E-Justiz und E-Government als Web 2.0-Angebote für Rechtsuchende und Verfahrensbeteiligte", abrufbar unter: http://www.online-agb.de/index.php?id=145
10. T. DEGEN, J. DEISTER, „Computer-und Internetrecht, Vertragsgestaltung E-Commerce und Datenschutz", 2009, Rn. 483 ff.
11. T. WINKLER, C. PUSTEJOVSKY, „Bericht über erste Erfahrungen mit dem elektronischen Rechtsverkehr", abrufbar unter: http://www.rechtsanwaltskammer-freiburg.de/rak/fileadmin/dokumente/EGVP-kurz_Bericht.pdf.
12. *Ibid.*
13. *Ibid.*

Die Daten, die an das Gericht übermittelt werden, müssen geöffnet und weiterverarbeitet werden können. Dabei ist die Auswahl der erforderlichen Software besonders wichtig. Beim Einsatz unterschiedlicher Softwareprogramme besteht die Gefahr, dass die Signaturen nicht erkannt werden[14] oder die Dateien gar unlesbar sind.

Der Einsatz des EGVP erfordert zunächst hohe Anschaffungs-und Unterhaltungskosten. Es werden entsprechende Programme und Chipkarte benötigt, nicht selten wird die Anschaffung eines neuen PCs, der mehr Speicherkapazität bietet, nötig sein. Umso ärgerlicher ist es für die Nutzer, dass das EGVP technisch noch nicht ausgereift ist.

Einigen Berichten zu Folge, sollen beim Versand größerer Dokumente (schon ab 2 MB) häufig Übermittlungsfehler auftreten. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die erlaubte Gesamtgröße der Nachricht von 30 MB, die bis zu 100 Dateien enthalten darf, nicht akzeptabel.[15]

Auch der Vorteil des EGVP, nie wieder zum Nachtbriefkasten laufen zu müssen, verliert schnell an Attraktivität, wenn man schon einmal beim Versuch einen Schriftsatz „auf dem letzten Drücker" einzureichen, auf einen Hinweis gestoßen ist: „Wir sind in der Zeit vom 16.06.11 um 18:00 bis 20.06.11 um 8:00 wegen Wartungsarbeiten nicht verfügbar."[16]

Darüber hinaus soll der ERVP nicht hinreichend in den Verfahrensablauf integriert worden sein. In dem vorliegenden Beispiel[17] war die bei dem Mahngericht per EGVP eingegangene Klagebegründung nicht per EGVP an das Streitgericht weitergeleitet, sondern ausgedruckt und der herkömmlichen Akte an das Streitgericht beigefügt. Dies führt nicht nur zu unnötigen Zeitaufwand, sondern sabotiert vielmehr die medienbruchfreie Kommunikation mit der Justiz.

Selbst die Einführung der neuen EGVP-Version 2.7.0. hat kürzlich erhebliche Probleme verursacht: Es ist nach Aussage des Lenkungskreises EGVP zu einer „Verkettung unglücklicher Umstände" gekommen. Zunächst konnte die neue Software nicht installiert werden. Nach der Behebung dieses Fehlers ließ sich das EGVP nur noch eingeschränkt nutzen. Die am Abend abgeschickten Nachrichten konnten erst am nächsten Morgen übermittelt werden. Der Versendevorgang musste mehrfach wiederholt werden. Zwei Tage war der EGVP faktisch nicht nutzbar, was den Benutzer des EGVP viel Zeit und Geduld gekostet hat. Der Lenkungskreis EGVP hat sich in einem Schreiben[18] an alle Nutzer des EGVP offiziell

14. *Ibid.*
15. *Ibid.*
16. LAPP, „EGVP - Wir sind dann mal weg", abrufbar unter: www.blog-beck.de/2011/06/11/EGVP
17. LAPP, „EGVP funktioniert nicht mal innerhalb der Justiz", abrufbar unter: www.blog-beck.de/2011/09/06.
18. „Entschuldigung des Lenkungskreises EGVP", abrufbar unter: http://www.egvp.de/EGVP_Update_2_7_Entschuldigung_egvp_de.pd f

entschuldigt und die eingetretenen Probleme erläutert. Ob dies allerdings ausreicht, um das Vertrauen der Nutzer wieder zu erlangen, bleibt offen.

C. Verfahrensbeteiligte ohne Rechtsbeistand

Die elektronische Kommunikation des rechtsuchenden Bürgers ohne Rechtsbeistand mit der Justiz fehlt bislang.

Die E-Justiz muss stets vom Menschen ausgehen, den Menschen einbeziehen und auf den Menschen ausgerichtet sein. Dem Bürger wird durch Art. 19 Abs. 4 GG das Recht auf effektiven Rechtsschutz garantiert. Im Bereich der E-Justiz gilt die Grundregel, dass die „Elektronifizierung" keine unverhältnismäβigen Zugangsbarrieren für den Bürger schaffen darf.[19] Die Funktion der Justiz in einem Verfassungsstaat besteht gerade in der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes des Bürgers. Diese von der Verfassung aufgegebene Funktion darf nicht beeinträchtigt werden.[20]

Darüber hinaus ist zu beachten, dass es sich bei der E-Justiz um ein entmenschlichtes System handelt. Sie nimmt dem Bürger, der sich eventuell mangels Kenntnis des Rechtssystems nicht so gut selbst verteidigen kann, die Möglichkeit eines persönlichen Gesprächs bzw. Kontaktes mit dem Richter, und somit das Vertrauen in das Rechtssystem.

Die genannten Hindernisse könnten dadurch beseitigt werden, dass jeder Bürger die Möglichkeit eines elektronischen Zugangs zu der Justiz bekommt. Dies kann z.B. dadurch erreicht werden, dass jeder Bürger eine elektronische Adresse erhält. Bürger ohne eigenen Computer könnten in speziell für diesen Zweck geschaffenen öffentlichen Räumen Zugriff auf diese E-Mail-Funktion erhalten.[21] Ergänzend dazu könnte in jeden Vertrag die Verpflichtung aufgenommen werden, E-Mailadressen der Parteien anzugeben und zu akzeptieren, die im Falle eines Rechtsstreits über den abgeschlossenen Vertrag zu verwenden sind.[22] Um dem Erfordernis der Integritäts-sowie Authentizität der Daten gerecht zu werden, könnte der neue Personalausweis eingesetzt werden. Durch den elektronischen Identitätsnachweis im Netz wären alle offenen Fragen der Datenintegrität sowie Datenauthentizität gelöst.

Das Vertrauen des Bürgers in das System ist von entscheidender Bedeutung. Wenn bei jedem elektronischen Kontakt mit einer Behörde bzw. einem Gericht befürchtet werden muss, dass dies der Moment ist, in dem der Staat seine Trojaner auf dem privaten oder geschäftlichen Computer

19. U. BERLIT in J. BRANDT, M. SACHS, *Handbuch für Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess*, 3. Aufl, 2009, S. 1180.
20. M. SECKELMANN, in F. BIELER , G. SCHWARTING, *E-Government*. S.33 ff.
21. „E-Justiz: Ein Hilfsmittel für Bürger, Praktiker und Unternehmen", abrufbar unter: http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2004_2009/documents/dv/752/752580/752580de.pdf
22. *Ibid.*

installiert, um diese gegebenenfalls durchsuchen zu können, sinkt der Anreiz zum elektronischen Behörden-und Gerichtskontakt.[23] Ungewollt trägt die E-Justiz zu der staatlichen Kontrollierbarkeit der Menschen bei. Dies ist die Kehrseite der „digitalisierten Welt"[24] welcher nur durch lückenlose Gewährleistung der IT-Sicherheit begegnet werden kann.

II – VERFAHREN VOR DEM GERICHT/ELEKTRONISCHES GERICHTSVERFAHREN

Die elektronische Gerichtsverhandlung, als Teil der E-Justiz-Vision bietet eine Reihe von Vorteilen. Dazu gehören Verfahrensbeschleunigung durch die Möglichkeit der kurzfristigen Terminierung, erheblich geringerer Arbeitsaufwand der Justizorgane sowie Entfallen von den Fahrkosten sowie Fahrzeit, was vor allen dann recht interessant wird, wenn einer der Prozessbeteiligten im Ausland sitzt.

Trotz dieser Vorteile wäre eine vollständige Umstellung der Gerichtsverhandlungen auf ein elektronisches Verfahren undenkbar, wenn hierdurch das Grundgesetzes oder geltenden Prozessmaximen verletzt würden. In Betracht kommen insoweit der Mündlichkeitsgrundsatz sowie die Öffentlichkeit und Unmittelbarkeit der Verhandlung.

Der in engen Zusammenhang mit der Garantie einer öffentlichen Verhandlung gem. § 169 GVG, Art. 6 I MRK stehende Mündlichkeitsgrundsatz findet seine Ergänzung im Grundsatz der Unmittelbarkeit (vgl. §§ 285, 355 ZPO)[25] und bedeutet, dass die Parteien vor dem erkennenden Gericht in jedem Verfahren nach der ZPO und in jedem Rechtszug grundsätzlich mündlich verhandeln müssen.[26] Auch der Entscheidung des Gerichts darf grundsätzlich nur der mündliche Vortrag zugrunde gelegt werden.[27]

23. G. BRITZ, „Von der elektronischen Verwaltung zur elektronischen Verwaltungsjustiz", DVBL, 2007, 993, 997.
24. U. BERLIT, E-Justiz: Chancen und Herausforderungen in der freiheitlichen demokratischen Gesellschaft, JurPC Web-Dok. 171/2007, S. 3, abrufbar unter: www.jurpc.de/aufsatz/20070171.htm.
25. R. GREGER in R. ZÖLLER, *ZPO Kommentar*, 28. Aufl. 2010, § 128 Rn. 1; P. HARTMANN, in A. BAUMBACH, W. LAUTERBACH, J. ALBERS, P. HARTMANN, ZPO, 68 Aufl. 2010, § 128 Rn. 1; *Reichold* in H. THOMAS, H. PUTZO, *ZPO*, 30. Aufl. 2010, § 128 Rn. 1.
26. P. HARTMANN, in A. BAUMBACH, W. LAUTERBACH, J. ALBERS, P. HARTMANN, ZPO, 68 Aufl. 2010, § 128 Rn. 4; OLG Zweibrücke. U. v. 19.5.1982 – Az. 2 U 2/82, OLGZ 83, 329.
27. BGH, U. v. 2.2.1999 – Az. VI ZR 25/98, NJW 1999, 1339; LG Saarbrücken, E. v. 17.12.1992 – Az. 2 S 165/92, NJW-RR 1993, 830.

Das Wesen der mündlichen Verhandlung, die traditionell bedingt immer noch der Kern des Verfahrens ist[28], besteht gerade darin, dass der Rechtsstreit bei gleichzeitiger Anwesenheit der Parteien vor dem erkennenden Gericht erörtert wird.

Abgestellt auf die Belange der Parteien, zu deren Gunsten die Grundsätze gelten, würde das elektronisch erfolgte Gerichtverfahren zumindest dann einen Verstoβ gegen den Mündlichkeits – und Unmittelbarkeitsgrundsatzes darstellen, wenn eine nicht anwaltlich vertretene Partei, die sich evtl. schriftlich kaum sachgemäβ artikulieren kann, schlechtere Chancen im Verfahren hätte, als in einer traditionellen Verhandlung.

Dagegen bleibt der im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Anspruch auf Gewähr rechtlichen Gehörs (Art. 103 I GG) von dem elektronischen Gerichtsverfahren unberührt.

Dieser setzt voraus, dass die ein gerichtliches Verfahren betreibende Partei Gelegenheit hat, ihr Petitum darzulegen und zu begründen. Der sprachliche Ausdruck, „Gehör" zu finden, scheint zunächst eine mündliche Verhandlung vorauszusetzen. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs kann jedoch anders als der Mündlichkeitsgrundsatz auch durch die Gelegenheit zu schriftlicher Äuβerung gewährt werden.[29] Das Recht auf rechtliches Gehör begründet daher keinen Anspruch auf eine mündliche Verhandlung, weshalb auch keine Verletzung des Rechts auf Gehör vorliegt, wenn entgegen der verfahrensrechtlichen Vorschriften ein schriftliches anstatt eines mündlichen Verfahrens stattgefunden hat.[30] Entscheidend ist, dass die Partei die Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gehabt hat.[31]

Das Öffentlichkeitsprinzip räumt dem Publikum die Möglichkeit der Kenntnisnahme von der Durchführung der Verhandlung ein.[32] Solange die Öffentlichkeit gewährleistet wird, ist es gleichgültig, ob die Verhandlung im Gerichtsgebäude, in sonstigen Räumen oder im Freien (z.B. beim Ortstermin) stattfindet.[33]

Am Vergleich der elektronischen Gerichtsverhandlung mit der in § 128 a I ZPO vorgesehenen Videokonferenz, bei der der Öffentlichkeitsgrundsatz im Sitzungszimmer, nicht jedoch im Aufzeichnungsraum gilt,[34] ergibt sich folgendes Problem: Bei einer elektronisch durchgeführten Gerichtsverhandlung gibt es kein Sitzungszimmer, sondern jeweils ein Aufzeichnungszimmer. Eine Lösung könnte man jedoch darin sehen, dass man von dem Vorliegen eines virtuellen Sitzungszimmers ausgeht. Eine Seite auf der

28. P. HARTMANN, in A. BAUMBACH, W. LAUTERBACH, J. ALBERS, P. HARTMANN, *ZPO*, 68. Aufl. 2010, Übers. § 128 Rn. 3 f.
29. R. GREGER in R. ZÖLLER, *ZPO Kommentar*, 28. Aufl. 2010, § 128 Rndr. 1.
30. BayVerfGH, E. v. 7.12.1990 – Az. Vf32 – VI/90, NJW 1991, 2078; a.A. OLG München, B. v. 26.11.1982 – Az. 25 W 2472/82, MDR 1983, 324.
31. BGH, B. v. 28.8.2003 – Az. I ZB 5/00, WRP 2003, 1444.
32. BVerfG, B. v. 15.3.1960 – Az. 2 BvR 166/60, NJW 1960, 765.
33. RGZ 157, 344.
34. H. SCHULTZKY, „Videokonferenzen im Zivilprozess", *NJW* 2003, 313.

Gerichtshomepage, die eine aufgezeichnete Verhandlung zum Abruf bereithält, könnte so ein virtuelles Sitzungszimmer sein. Der Abruf der laufenden Online-Verhandlung, sei es im Wege der Videokonferenz oder schriftlich, sollte jedoch zeitlich auf die Dauer der Verhandlung selbst, begrenzt werden. Eine Möglichkeit die Verhandlung nachträglich abzurufen, würde nicht nur dem Prinzip selbst, sondern auch der aktuellen Gesetzeslage (§ 169 S. 2 GVG) widersprechen. Es ist allerdings fraglich, ob nicht schon die bloβe Live-Übertragung der elektronischen Verhandlung gegen die geltenden Gesetze verstöβt. Das Gesetz verbietet in § 169 S. 2 GVG Ton – und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton – und Filmaufnahmen der Verhandlung zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind von der Regelung nur die Ton-und Filmaufnahmen erfasst. Abgestellt auf den Sinn und Zweck der Norm könnte das Verbot aber auch für die Live-Übertragung der elektronischen Verhandlung gelten, insbesondere im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht der Verfahrensbeteiligten, das gerade in der Ausnahmesituation einer Gerichtsverhandlung besonders schutzwürdig ist.[35]

Andererseits kann bei der elektronischen Gerichtsverhandlung nichts anders gelten als bei einer klassischen Verhandlung, der Schutz der Persönlichkeit muss also nicht stärker ausfallen. Wenn dem Schutz der Persönlichkeit bisher dadurch genüge getan worden ist, dass die Verhandlung nicht dauerhaft zum Zweck der öffentlichen Vorführung aufgezeichnet wird, dann ist diese Einschränkung auch für die elektronische Gerichtsverhandlung ausreichend. Denn die elektronische Verfolgung einer laufenden Verhandlung durch einen interessierten „Zuhörer" kann nur schwer mit einer Ton-und Filmaufnahmen verglichen werden. Soll die Aufnahme im letzteren Fall dauerhaft zum Zwecke der öffentlichen Vorführung zur Verfügung stehen ist sie im Rahmen der elektronischen Gerichtsverhandlung nur vorübergehend gespeichert und insbesondere nicht zum Zwecke der öffentlichen Darbietung. Der Anwendungsbereich des § 169 S. 2 GVG ist demnach gar nicht berührt.[36]

III – VEREINBARKEIT DER E-JUSTIZ MIT DER RICHTERLICHEN UNABHÄNGIGKEIT

Grundsätzlich soll die E-Justiz der Effizienz und somit der Arbeiterleichterung der Rechtspflegeorgane, insbesondere der Richter dienen. Der Einsatz von neuen Informationstechnologien in der Justiz wird jedoch oft

35. C. LÜCKEMANN in R. ZÖLLER, *ZPO*, 28 Aufl. 2010, § 169, Rn. 15.
36. BGH U. v. 4.02.1964 Az: 1 StrR 510/63, BGHSt 19, 193; OLG Schleswig, B. v. 6.05.1992, Az: 2 Ws 128-92, NStZ 1992, 399; OLG Bremen, B. v. 10.01.2007, Az: Ws 233-234/06, NStZ 2007, 481.

als belastend empfunden. Einige Richter sahen sich durch die neuen IT-Anwendungen in ihrer im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit verletzt.

E-Justiz ist in der Tat eng mit der grundgesetzlich garantierten Unabhängigkeit der Richter verbunden (Art. 97 GG). Der Dienstgerichtshofs für Richter bei dem OLG Hamm[37] hatte einem klagendem Richter Recht gegeben, in dem es feststellte, dass der Richter aufgrund der ihm durch Art. 97 GG gewährten richterlichen Unabhängigkeit seine Arbeit grundsätzlich nach Maßgabe seiner individuellen Arbeitsgestaltung verrichten und somit Computerarbeit ablehnen dürfe. Vielmehr führe die Zulässigkeit, der Richterschaft eine neue Technik zur Verfügung zu stellen, nicht dazu, dass der Richter auch ausnahmslos verpflichtet sei, diese Technik tatsächlich zur Anwendung zu bringen. Der BGH (Dienstgericht des Bundes) hat zu der folgenden Frage grundlegend entschieden,[38] dass der Richter grundsätzlich nur einen Anspruch darauf hat, dass er bei der Zuteilung der vorhandenen, für die Arbeit erforderlichen personellen und sächlichen Mittel in ermessensfehlerfreier Weise berücksichtigt wird.[39] Einen darüber hinausgehenden Anspruch gibt es nicht.

Dies erscheint auch überzeugend. Gerade der Einsatz der Informationstechnik kann den Richterinnen und Richtern die Wahrnehmung ihrer richterlichen Aufgaben und die Ausnutzung des richterlichen Entscheidungsspielraums z.B. angesichts erdrückender Fülle von Rechtsvorschriften ermöglichen und erleichtern. Außerdem handelt es sich bei der richterlichen Unabhängigkeit nach Art. 97 GG nicht um ein "Privileg der Richter zur Abwehr von Reformen".[40] Die Rechtsstellung des Richters wird nicht um ihrer selbst willen garantiert,[41] sondern soll den Richter bzw. dessen ausschließliche Bindung an Recht und Gesetz gegen sachfremde Einflussnahme von außen absichern. Nur auf diese Weise wäre auch der Justizgewährleistungsanspruch des Bürgers gesichert.[42]

IV – JUSTIZINTERNES VERFAHREN

Zu dem justizinternem Verfahren gehören interne elektronische Sachbearbeitung (Workflow), die elektronische Aktenführung und die elektronischen Archivierung.[43]

37. OLG Hamm, B. v. 20.10.2009 – Az: 1 DGH 2/08.
38. BGH, U. v. 21.10.2010 – Az: RiZ (R) 5/09, abrufbar unter: http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=059976ac67dd25f39bbc9f66d8426d9c&nr=54374&pos=0&anz=1
39. BGH, U. v. 25.09.2002, Az: RiZ(R) 2/01, NJW 2003, 282.
40. H. SCHULZE-FIELITZ, in H. DREIER, *Grundgesetz*, Bd. III, 2000, Art. 97 Rn. 54.
41. M. BALLHAUSEN, *IT und Justiz*, Kap. 3, III. 2. a).
42. Dazu mehr C. HILLGRUBER in T. MAUNZ, G. DÜRIG, *Grundgesetz*, 58. Erg.-Lfg. 2010, Art. 97 Rn. 4.
43. Vgl. S. HÄHNCHEN, „Einführung: Was ist elektronischer Rechtsverkehr?", JurPC Web-Dok. 151/2007, Abs. 16, abrufbar unter: www.jurpc.de/aufsatz/20070151.htm.

Die Herausforderung der E-Justiz auf dieser Ebene ist die medienbruchfreie Weiterverarbeitung von Informationen, insbesondere die Vernetzung von Registern und Datenbanken und Umsetzung der medienbruchfreien Auskunftserteilung sowie langfristige und revisionssichere Archivierung von elektronischen Gerichtsakten und Titeln.

Die Gewährleistung der medienbruchfreien Informationsverarbeitung hängt nicht nur von organisatorischen und technischen Voraussetzungen ab, sondern von der Bereitschaft der Beteiligten diese umzusetzen. Hinsichtlich der Bereitschaft gehen die Meinungen der Nutzer weit auseinander. Während manche Verfahrensbeteiligte bereits mit elektronischen Akten arbeiten, kommt bei anderen noch die Papierakte als das führende Medium zum Einsatz.

Das Problem der Medienbruchfreiheit stellt sich auch insoweit, als es Akten gibt, die Ihrer Eigenschaft nach nicht vollständig elektronisch geführt werden können (z.B. Bauakte mit Plänen, oder sonstige Originaldokumente). Die Entstehung von sog. Hybridakten ist somit vorprogrammiert. Diese bleiben als faktisches Ergebnis der E-Justiz noch einige Zeit vorhanden.

Die elektronische Sachbearbeitung hat viele Vorteile. Bei der richtigen Handhabung und entsprechenden Programmgestaltung könnten z.B. die in der elektronischen Akte enthaltenen Informationen derart strukturiert dargestellt werden, dass rechtliche Bewertung von Sachverhalten erleichtert wird. Durch Verlinkung der einzelnen Ordnungspunkte sowohl mit den einschlägigen Normen als auch mit der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur wird das sog. Entscheidungsunterstützungssystem zusätzlich dem Wissensmanagement dienen.[44]

Die elektronisch an das Gericht übermittelten Informationen könnten ohne zusätzlichen Erfassungsaufwand übernommen und weitergenutzt werden. Das Postfach könnte z.B. so eingerichtet werden, dass auf Grund der eingehenden Informationen weitere Abläufe wie Wiedervorlage, Kostenvorschuss usw. eingeleitet werden.

Bei der elektronischen Aktenführung muss jedoch beachtet werden, dass die Transformation der Dokumente von Papierform in die elektronische Form oder umgekehrt sehr fehleranfällig ist. Dies stellt insoweit eine erhebliche Gefahr dar, weil gerade die ordnungsgemäße Aktenführung Voraussetzung für das Vertrauen in den Akteninhalt ist.[45]

Auch bei der Sicherung der Beständigkeit der elektronischen Akte besteht Handlungsbedarf. Im Vordergrund steht das Problem der Langzeitarchivierung. Da noch keine Erfahrungen im Bereich der Langzeitarchivierung vorhanden sind, bleiben die Fragen der technischen Gestaltung und

44. E-Justiz/Zweiter nationaler IT Gipfel S. 5-6, abrufbar unter http://files.messe.de/cmsdb/007/12233.pdf
45. BERLIT, „E-Justiz: Chancen und Herausforderungen in der freiheitlichen demokratischen Gesellschaft", JurPC Web-Dok. 171/2007, S. 2, abrufbar unter: www.jurpc.de/aufsatz/20070171.htm.

der Art der Speicherung offen. Die Migration auf aktuelle Speichermedien sowie Kompatibilität der Datenformate stellen eine erhebliche Gefahr dar.

Für alle justizinternen Verfahren aber auch für die E-Justiz im Ganzen gilt als höchste Gebot: Die Integrität und die Vertraulichkeit, kurzum der datenschutzkonforme Umgang mit personenbezogenen Daten müssen gewährleistet sein.

In Deutschland gilt nach wie vor das Prinzip, dass jeder Einzelne das Recht hat, zu bestimmen, was mit seinen eigenen Daten geschieht. Dieses, durch die Verfassung garantiertes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, wurde im Jahre 1983 durch das Bundesverfassungsgericht[46] festgestellt und erfasst jegliche Daten, unabhängig davon ob diese von erheblicher Bedeutung sind. Nach dem BVerfG können aufgrund der Verarbeitungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten der Informationstechnologie auch für sich gesehen belanglose Daten einen neuen Stellenwert bekommen, weshalb es insoweit keine belanglosen Daten gibt.

Bei der Umstellung auf die elektronische Gerichtsakte müssen daher die hohen Sicherheitsanforderungen ein Maß für die Bearbeitung sein. Dies erscheint angesichts des höchstpersönlichen Inhalts einer Gerichtsakte auch erforderlich.

Fazit:

Alle behandelten Verfahrensstufen sind bei der Durchsetzung der E-Justiz wie Glieder eine Kette zu behandeln. Versagt die E-Justiz in einem Bereich, so ist sie auch in einem anderen Bereich zum Scheitern verurteilt. E-Justiz wird nur dann Sinn ergeben, wenn eine übergreifende, medienbruchfreie elektronische Gestaltung der Justiz gewährleistet ist. Die praktische Umsetzung von E-Justiz muss anwenderfreundlich sein und es insbesondere auch Nutzern ohne vertiefte IT-Fachkenntnisse ermöglichen, sich ihrer Vorzüge zu bedienen. Sie darf selbstverständlich niemanden das rechtliche Gehör verwehren oder den Zugang zu den Gerichten auch nur erschweren. Dies ist aber durch E-Justiz nicht zu befürchten. Ganz im Gegenteil stellt insbesondere die Möglichkeit des elektronischen Gerichtsverfahrens einen wesentlich einfacheren Zugang zu den Gerichten dar, als dies derzeit der Fall ist. Verfahren, bei denen die Beteiligten bislang über weite Entfernungen anreisen mussten, lassen sich im Rahmen einer elektronischen Verhandlung einfacher und insbesondere auch kostengünstiger durchführen. Hierbei darf nicht vergessen werden, dass Justiz eben auch eine Serviceleistung ist, die ein nicht zu unterschätzendes Standortargument für den Wirtschaftsraum Deutschlands darstellt. Das Bedürfnis nach Rechtsprechung in Verfahren mit internationalem Bezug besteht schon heute

46. BVerfG, U. v. 15. 12. 1983, Az. 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83.

und wird mit zunehmender europäischer Integration nicht mehr hauptsächlich von Wirtschaftsunternehmen nachgefragt werden, sondern insbesondere auch von Privatpersonen. E-Justiz kann hier einen wesentlichen Beitrag zur Integration Europas leisten und unser Rechtssystem den Gegebenheiten des 21. Jahrhunderts anpassen.